

Stadt Saalburg - Ebersdorf



Amts- und Mitteilungsblatt

Nr. 2

Samstag, den 20. März 2021

19. Jahrgang

Frohe Ostern

Auf diesem Weg wünsche ich Ihnen und Ihrer Verwandtschaft auch im Namen des Stadtrates und der Verwaltung ein gesegnetes Osterfest.

Ihr Dr. Allam Hanna



Amtlicher Teil

Termine für das Amtsblatt der Stadt Saalburg-Ebersdorf 2021

Nr.	erscheint Sonnabend, den	Einsende- schluss	für den Zeitraum 2021
03/21	01.05.2021	14.04.2021	01.05. - 04.06.
04/21	05.06.2021	19.05.2021	05.06. - 16.07.
05/21	17.07.2021	30.06.2021	17.07. - 27.08.
06/21	28.08.2021	11.08.2021	28.08. - 01.10.
07/21	02.10.2021	15.09.2021	02.10. - 05.11.
08/21	06.11.2021	20.10.2021	06.11. - 17.12.
09/21	18.12.2021	01.12.2021	18.12. - Mitte Januar

Bitte beachten Sie, uns Ihre Artikel und Beiträge **per e-mail** zu den Abgabeterminen zuzusenden an:

hauptamt@saalburg-ebersdorf.de
oder
verwaltung@saalburg-ebersdorf.de

Einer Information der LINUS WITTICH Medien KG vom 17. Dezember 2020 zufolge wird die Verteilung der Amtsblätter ab dem 01. Januar 2021 durch die Deutsche Post erfolgen. Reklamationen über nicht ausgelieferte Amtsblätter richten Sie bitte zukünftig unter Angabe Ihrer Zustelladresse an Herrn Köllmer, Linus Wittich Medien KG, unter vertrieb@wittich-langewiesen.de.

Zur Beachtung: Private und gewerbliche Anzeigen

bitte über die Linus Wittich Medien KG, Herrn Wolf 036651 87339 oder 0174 9240921

Hinweis

Die Ausgaben des Amtsblattes der Stadt Saalburg-Ebersdorf ab 2014 finden Sie auch auf unserer Internetseite www.saalburg-ebersdorf.de.

Einschränkung der Sprechzeiten im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Aus aktuellem Anlass bleibt die Stadtverwaltung weiter geschlossen.

In dringenden Fällen vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem/r zuständigen Sachbearbeiter*in.

Revierförster:

Gemarkung Pöritzsch, Zoppoten, Ebersdorf, Friesau, Saalburg (anteilig), Schönbrunn

Herr André Pasold 036640 22227 oder 0172 3480333
Dienstags gerade Kalenderwoche in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr in der Verwaltung in Ebersdorf Parkstr.1.

Gemarkung Raila, Kulm, Wernsdorf, Saalburg (anteilig)

Herr Andreas Bähr 03663 4899917 oder 0172 3480338
Dienstags (2. u. 4. im Monat) 16.00 - 18.00 Uhr im Forstamt in Schleiz

Gemarkung Rökkisch, Saalburg (anteilig)

Herr Heino Linke 0361 573913132 oder 0172 3480339
Dienstags 16.00 - 18.00 Uhr in der Revierförsterei Liebschütz

Neue Störungsnummer Strom

TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice 03641 817-1111
Störungsdienst Strom 0800 686-1166 (24 h)

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 01.02.2021 in Saalburg

Beschluss-Nr. 03/21-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Teilnahme an der Zweckvereinbarung sowie die Bereitstellung des Eigenanteils der Kommune zum geplanten Breitbandausbau zur Versorgung der weißen Flecken in Höhe von 24.000,00 € im Haushalt 2021.

Parallel zum stattfindenden Gesamtausbau im Landkreis SOK in Regie des LRA SOK (in der Stadt Saalburg-Ebersdorf die Orte Raila, Wernsdorf, Kulm, Kloster, Rökkisch, Zoppoten, Pöritzsch - Bandbreite je Ort bis 250 Mbit/s) wurde ein weiteres Projekt (Erschließung weißer Flecken) für die Orte gestartet, welche bereits vor dem Projekt durch unterschiedliche Kommunikationsanbieter ausgebaut waren. Als Beispiel kann hier der Ausbau von den Ortsteilen Ebersdorf und Schönbrunn 2013 durch die Thüringer Netkom genannt werden. Die geforderte Bandbreite wurde von 32 Mbit/s auf mindestens 50 Mbit/s angehoben. Somit ist eine Unterversorgung an verschiedenen Stellen eingetreten wie z.B. in den Gewerbegebieten Schönbrunn und Ebersdorf, dem Bahnhof Friesau sowie einzelnen abseitsliegenden Grundstücken. Hier liegt die Bandbreite zwischen 6 - 25 Mbit/s. Bei den Gewerbetreibenden gibt es einen höheren Bedarf - ein Unternehmen beabsichtigt auf Grund der geringen Leistung das Gewerbegebiet Schönbrunn zu verlassen. Es muss ein Beschluss zur Teilnahme am Folgeprojekt gefasst werden (Zweckvereinbarung). Das Projekt wird auf Grundlage der Richtlinie Breitbandausbau des Freistaates Thüringen gefördert. Die geschätzten Gesamtkosten für Saalburg-Ebersdorf betragen 272.000,00 €, die geschätzte Wirtschaftlichkeitslücke beträgt 240.000,00 €, der geschätzte Eigenanteil (10 %) der Stadt Saalburg-Ebersdorf beträgt 24.000,00 €. Das Projekt wird zu 90 % durch das Land gefördert (Förderhöhe 216.000,00 €)

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Stadtratsmitglieder:16
anwesend: 13 dafür: 13 dagegen: 0 Enthaltungen: 0
ausgeschlossen: 0 (nach § 38 ThürKO)

Beschluss-Nr. 04/21-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB die Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kulmbergsacker“ der Stadt Saalburg-Ebersdorf vorgebracht wurden, entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss.

Das Planungsbüro wird angewiesen, die beschlossenen Anregungen in den Plan und in die Begründung einzuarbeiten. Das Planungsbüro wird beauftragt, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu informieren.

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf hat am 14.09.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Kulmbergsacker“ im Nordosten von Saalburg gefasst.

Ziel dieses Planverfahrens sind u.a. die nachfolgenden Änderungen, wobei an der grundsätzlichen Ausrichtung des Plangebietes als Wohngebiet mit Einzelhäusern weiterhin festgehalten wird:

- Anpassung der Verkehrsflächen an die hergestellte Straßen- und Wegeführung
- Rücknahme von Baufläche im Westen des Plangebietes
- Änderungen zum Maß der baulichen Nutzung östlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Haupterschließungsstraße
- Überarbeitung der grünordnerischen Festsetzungen
- Anpassung des Geltungsbereiches im Süden an vorhandene Verhältnisse

Zudem werden im Rahmen der Planänderung sämtliche zeichnerischen und textlichen Festsetzungen auf ihren Regelungsgehalt und ihr Erfordernis überprüft.

Das Planverfahren ist erforderlich, da auf Grund wesentlicher Mängel die Erteilung weiterer Baugenehmigungen durch das Landratsamt in Frage gestellt wird.

Das Änderungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Hierzu wurde der Entwurf vom 07. September 2020 vom Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf mit den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie der Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt und zur Offenlage beschlossen. Parallel zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden die betroffenen Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Satzungsentwurf gebeten. Während der Offenlage vom 05. Oktober bis 06. November 2020 wurden zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgebracht. Es liegen zudem Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor.

Im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die eingegangenen Stellungnahmen aus den o.g. Beteiligungsverfahren durch den Stadtrat zu prüfen.

Des Weiteren ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Stellungnahmen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden sollen (Abwägung). Die einzelnen Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Angaben sind in der Anlage zu diesem Beschluss enthalten. Jede Stellungnahme wurde dabei zur Vorbereitung der Abwägung erörtert.

Der Abwägungsbeschluss ist Voraussetzung für den Satzungsbeschluss und damit für den Abschluss des Satzungsverfahrens.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Stadtratsmitglieder:16
anwesend: 13 dafür: 13 dagegen: 0 Enthaltungen: 0
ausgeschlossen: 0 (nach § 38 ThürKO)

Beschluss Nr. 05/21-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses 11/2020 vom 27.01.2020.

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf hat am 27.01.2020 den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages, basierend auf spezifischen Abstimmungen mit einem unmittelbar im Zusammenhang des bezeichneten Verfahrens berührten Akteur, beschlossen.

Im Städtebaulichen Vertrag war in § 2 (2) Kosten für Städtebauliche Planungen vereinbart, dass sich der Kostenträger verpflichtet, die durch die Beauftragung eines qualifizierten Planungsbüros zur Erstellung des Entwurfs für den geänderten Bebauungsplan „Kulmbergsacker“ entstandenen Honorarkosten, einschließlich Nebenkosten und zusätzlichen Kosten sowie die anfallende Mehrwertsteuer, übernimmt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Stadtratsmitglieder:16
anwesend: 13 dafür: 13 dagegen: 0 Enthaltungen: 0
ausgeschlossen: 0 (nach § 38 ThürKO)

Beschluss-Nr. 06/21-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf billigt den Entwurf des beiliegenden Städtebaulichen Vertrages zur - anteiligen - Übernahme der Planungskosten für das Verfahren der „1. Änderung des Bebauungsplanes „Kulmbergsacker“ in der Gemarkung Saalburg“ zwischen der Stadt Saalburg-Ebersdorf sowie dem darin benannten Kostenträger und beauftragt den 1. Beigeordneten mit dessen Abschluss.

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf hat am 27.01.2020 den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages, basierend auf spezifischen Abstimmungen mit einem unmittelbar im Zusammenhang des bezeichneten Verfahrens berührten Akteur, beschlossen.

Im Städtebaulichen Vertrag war in § 2 (2) Kosten für Städtebauliche Planungen vereinbart, dass sich der Kostenträger verpflichtet, die durch die Beauftragung eines qualifizierten Planungsbüros zur Erstellung des Entwurfs für den geänderten Bebauungsplan „Kulmbergsacker“ entstandenen Honorarkosten, einschließlich Nebenkosten und zusätzlichen Kosten sowie die anfallende Mehrwertsteuer, zu übernehmen.

Der berührte Akteur erklärte, dass er nur 50 % dieser Kosten übernehmen will.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Stadtratsmitglieder:16
anwesend: 13 dafür: 13 dagegen: 0 Enthaltungen: 0
ausgeschlossen: 0 (nach § 38 ThürKO)

Beschluss-Nr. 07/21-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt gem. § 19 ThürKO i.V.m. § 10 BauGB die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kulmbergsacker“ der Stadt Saal-

burg-Ebersdorf in der Fassung vom 01. Februar 2021. Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises zu beantragen und die erteilte Genehmigung bekannt zu machen.

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf hat am 14.09.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Kulmbergsacker“ im Nordosten von Saalburg gefasst.

Ziel dieses Planverfahrens sind u.a. die nachfolgenden Änderungen, wobei an der grundsätzlichen Ausrichtung des Plangebietes als Wohngebiet mit Einzelhäusern weiterhin festgehalten wird:

- Anpassung der Verkehrsflächen an die hergestellte Straßen- und Wegeführung
- Rücknahme von Baufläche im Westen des Plangebietes
- Änderungen zum Maß der baulichen Nutzung östlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Haupterschließungsstraße
- Überarbeitung der grünordnerischen Festsetzungen
- Anpassung des Geltungsbereiches im Süden an vorhandene Verhältnisse

Zudem werden im Rahmen der Planänderung sämtliche zeichnerischen und textlichen Festsetzungen auf ihren Regelungsgehalt und ihr Erfordernis überprüft.

Das Planverfahren ist erforderlich, da auf Grund wesentlicher Mängel die Erteilung weiterer Baugenehmigungen durch das Landratsamt in Frage gestellt wird.

Das Änderungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Hierzu wurde der Entwurf vom 07. September 2020 vom Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf mit den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie der Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt und zur Offenlage beschlossen. Parallel zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden die betroffenen Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Nach erfolgter Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen wurde das Abwägungsergebnis in die Planunterlagen eingearbeitet. Die nunmehr vorliegende Fassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kulmbergsacker“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht, ist durch den Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf als Satzung zu beschließen.

Da die Stadt Saalburg-Ebersdorf über keinen Flächennutzungsplan verfügt, sind die Verfahrensunterlagen dem Landratsamt des Saale-Orla-Kreises zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Stadtratsmitglieder:16
anwesend: 12 dafür: 12 dagegen: 0 Enthaltungen: 0
ausgeschlossen: 0 (nach § 38 ThürKO)

Beschluss-Nr. 08/21-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt, gegen den Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 14.12.2020 Klage beim Verwaltungsgericht Gera einzureichen.

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis hat mit Bescheid vom 14.12.2020 eine Entscheidung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) getroffen. Mit dieser Entscheidung (Ersatzvornahme) wurde das Zustandekommen des Bürgerbegehrens „Braucht die Stadt Saalburg-Ebersdorf für eine positive Entwicklung in die Zukunft einen hauptamtlichen Bürgermeister, ja oder nein?“ festgestellt.

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 30.11.2020 das Zustandekommen des Bürgerbegehrens wiederholt mehrheitlich abgelehnt. Als Gründe zur Ablehnung des Zustandekommens wurden im wesentlichen Formfehler bei der Einreichung, suggestive Fragestellung und finanzielle Einsparungen bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister genannt.

Gegen den Bescheid des Landratsamtes kann ein Rechtsmittel in Form einer Klage beim Verwaltungsgericht Gera eingelegt werden. Die Frist zur Einreichung der Klage endete am 15.01.2021. Zur Wahrung der Frist hat der stellv. Bürgermeister, Herr Dr. A. Hanna eine Klage beim Verwaltungsgericht Gera eingereicht. Damit die Klage rechtswirksam wird, ist ein Beschluss des Stadtrates der Stadt Saalburg-Ebersdorf erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Stadtratsmitglieder:16
anwesend: 13 dafür: 9 dagegen: 3 Enthaltungen: 1
ausgeschlossen: 0 (nach § 38 ThürKO)

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 08.03.2021 in Saalburg

Beschluss-Nr. 21/20-SR

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließen in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung die Haushaltssatzung 2021 mit den dazugehörigen Anlagen in der beigefügten Fassung und den in der Sitzung eingebrachten Änderungen.

Das Haushaltsvolumen beträgt

im Verwaltungshaushalt: 6.798.950 €
im Vermögenshaushalt: 1.176.050 €

Gemäß § 55 Abs 1 ThürKO hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Stadtrat beschließt diese zusammen mit den dazugehörigen Anlagen in öffentlicher Sitzung.

Stimmberechtigte Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 16
 davon anwesend: 12 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 2
 ausgeschlossen: 0
 (nach § 38 ThürKO)

Beschluss-Nr. 22/20-SR

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließen in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den Finanzplan bis zum Jahr 2024 mit dazugehörigem Investitionsprogramm.

Gemäß § 62 ThürKO hat die Kommune ihrer Hauswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Dem Finanzplan ist ein Investitionsprogramm beizufügen.

Stimmberechtigte Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 16
 davon anwesend: 12 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 1
 ausgeschlossen: 0
 (nach § 38 ThürKO)

Beschluss-Nr. 23/20-SR

Der Stadtrat beschließt die Rücknahme der Klage vor dem Verwaltungsgericht Gera mit dem Az.: 2 K 46/21 Ge.

Am 11.01.2021 wurde gegen die Ersatzvornahme der Kommunalaufsicht als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 14.12.2020 Klage erhoben. Es erging hierzu ein Eilantrag, da die Klage aufgrund der üblichen Gerichtslaufzeiten vor dem bisher avisierten Datum für den Bürgerentscheid nicht entschieden worden wäre.

Der Antrag auf Wiederherstellung der wiederaufschiebenden Wirkung der Klage wurde am 23.02.2021 abgelehnt. Dies geschah mit der formalen Begründung, dass gegen die Beanstandung vom 06.11.2020 als Grundlage für die Ersatzvornahme kein Rechtsmittel eingelegt worden sei. Weitergehende Feststellungen zur Rechtmäßigkeit der Klage traf das Verwaltungsgericht nicht.

Auch, wenn der Bürgerentscheid vermutlich nicht wie ursprünglich vorgesehen am 28.03.2021 stattfinden wird, sondern am 11.04.2021, ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache bis zu diesem Datum ausgeschlossen. Die Weiterführung der Klage zur Erlangung der Gewissheit über die Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens ist daher nicht mehr zielführend.

Stimmberechtigte Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 16
 davon anwesend: 12 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0
 ausgeschlossen: 0
 (nach § 38 ThürKO)

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wer te Einwohner, wenn am 20. März dieses Amtsblatt erscheint, hat der Stadtrat voraussichtlich über den Haushalt 2021 und den Finanzplan bis 2024 beraten und entschieden. Wegen dieser Terminüberschneidung können wir zum jetzigen Zeitpunkt nur über den Haushaltsentwurf der Verwaltung informieren. Auch ist der Weg über das

Mitteilungsblatt gegenwärtig der einzig sinnvolle, da Einwohnerversammlungen unmöglich bzw. nur unter strengen Auflagen bei stark begrenzter Teilnehmerzahl möglich sind. Darüber hinaus ist es dringend notwendig, die Einwohner noch vor einem eventuellen Bürgerentscheid zum Thema hauptamtlicher Bürgermeister zu informieren, da in letzter Zeit häufig über ein Informationsdefizit gesprochen wurde. Egal wie ein Bürgerentscheid ausgehen wird, keiner soll danach sagen müssen, er habe das alles, bis hin zu Konsequenzen für den kommunalen Haushalt und damit auch für die Lebensqualität in der Stadt, nicht gewusst.

Schon der Haushaltsentwurf lässt unmissverständlich erkennen, vor welch schwieriger Zeit die kommunale Familie in den nächsten Jahren steht. Vor allem die Auswirkungen der Corona Pandemie werden uns drastische Einschränkungen aufzwingen.

Für die Verwaltung war es im Vergleich zu vergangenen Jahren ungleich schwerer, einen Entwurf mit einigermaßen verlässlichen Zahlenansätzen auszuarbeiten. Umso wichtiger ist es, dass wir Sie über die vor uns liegende schwierige Zeit der kommunalen Haushaltsführung und mögliche Konsequenzen daraus informieren.

Keiner weiß, wie lang und wie stark sich diese Pandemieauswirkungen noch hinziehen. Deshalb sind auch die Zahlenansätze bei den Einnahmen weit entfernt von einer gewissen Verlässlichkeit. Wir sind also gut beraten, sofern es überhaupt möglich ist, eine „Pufferung“ einzuarbeiten, die weitere Einnahmeeinbrüche etwas abfedern helfen könnte.

Allein durch Ausfälle bei Gewerbesteuern, den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer entstehen jährliche Einnahmeverluste von ca. 810 T€. Demgegenüber bleiben die Ausgaben im Verwaltungshaushalt nahezu gleich oder erhöhen sich sogar. Pflichtaufgaben wie z.B. Brandschutz, Kinderbetreuung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bestattungswesen, Bauverwaltung, Gemeindestraßen einschließlich Beleuchtung, Wasserbau und Hochwasserschutz, Wohnungswesen oder Umwelt- und Naturschutz müssen auch weiterhin erfüllt werden. Bereits in den vergangenen Jahren konnte an manchen Stellen nicht einmal mehr das Notwendigste geleistet werden. Jetzt müssen wir zahlreiche Ansätze noch weiter kürzen, um den Haushalt auszugleichen.

Allein damit können aber die Einnahmeausfälle nicht kompensiert werden. Drastische Einschnitte müssen eben auch bei den freiwilligen Leistungen vorgenommen werden. Das sind schmerzliche Eingriffe in das kommunale Leben, wenn wir z.B. an den Ebersdorfer Park, den Ehrenhain, den Fremdenverkehr, die Tourist Information, Sport- und Vereinsförderung u.v.a. denken. Im Entwurf für 2021 ist z.B. für den Ebersdorfer Park ein Zuschuss von 66.550 € und für die Tourist Info im Rathaus Saalburg mit allen Leistungen für den Fremdenverkehr von 125.450 € vorgesehen, um nur 2 Beispiele für freiwillige Leistungen zu nennen. Stellen wir uns vor, auch hier und anderswo weiter kürzen zu müssen, kein schöner Gedanke.

Ein wesentliches Kriterium für einen soliden Haushalt ist die Zuführungsrate vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt. Die Mindestzuführung muss der Höhe der Kredittilgung entsprechen. Wünschenswert ist aber eine weitaus höhere Zuführung zum Vermögenshaushalt, da diese sogenannte freie Finanzspitze den Spielraum für Investitionen bestimmt. Für 2021 und die Folgejahre erreicht die Zuführung nur knapp die gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe, so dass wir gerade noch die Kredittilgung leisten können. Spielraum für wünschenswerte Investitionen ist in den Folgejahren nicht. So sind im Vermögenshaushalt 2021 nur 2 größere Investitionen geplant. Für die Sanierung der Orangerie in Ebersdorf, hier als das 1. Teilobjekt Café, sind städtische Eigenmittel von 169 T€ und für die Errichtung eines Tag- und Nachtmarktes in Saalburg von 90 T€ geplant. Dies ist jedoch nur möglich, da Einnahmen aus Grundstücksverkäufen entgegenstehen. In den Folgejahren konnten wir investiv lediglich jeweils eine Maßnahme finanziell untersetzen. An eine Kreditaufnahme ist in den nächsten Jahren überhaupt nicht zu denken.

Uns ist bewusst, dass die dargestellte Situation wohl niemand begeistert, am allerwenigsten die Stadträte, die über den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung entscheiden müssen.

Im Planansatz für 2020 waren für den hauptamtlichen Bürgermeister Dienstbezüge von 86.600 € angesetzt. Mit den noch hinzukommenden Ausgaben zur Versorgungskasse, Beihilfeversicherung und Dienstaufwandsentschädigung sind wir deutlich über 100 T€/Jahr. Für einen ehrenamtlichen Bürgermeister sind (ab 2022) 21.500 € Entschädigung geplant.

Jede weitere Einflussnahme auf die Haushaltsansätze, sei es Corona bedingt durch Einnahmeausfälle, sei es durch gewünschte weitere Investitionen, sei es durch Ausgaben für einen hauptamtlichen Bürgermeister u.a. würde den Haushaltsausgleich in Gefahr bringen. Darüber hinaus müsste bei einer nicht auszuschließenden nächsten Gemeindegebietsreform die dann neue Gemeinde den hauptamtlichen Bürgermeister bis zum Ende seiner Wahlperiode weiterfinanzieren, den ehrenamtlichen nicht.

Auch wenn sich eine Mehrheit für den hauptamtlichen Bürgermeister entscheiden sollte, so muss doch wieder der Stadtrat über die Konsequenzen bezüglich eines ausgeglichenen Haushaltes entscheiden, denn die Vorlage eines unausgeglichenen Haushaltes bei der Kommunalaufsicht hat unweigerlich den Weg in die Haushaltskonsolidierung zur Folge.

Dann stehen neben weiteren Kürzungen beziehungsweise Wegfall von freiwilligen Leistungen (Beispiele sind oben genannt worden) und völliger Stillstand bei Investitionen insbesondere auch Steuererhöhungen vor uns. Das sollte uns allen bewusst sein. Insofern hat dies auch Auswirkungen bis in die Familien hinein. Ich hoffe sehr, dass diese Informationen mit den genannten Zahlen aus dem Haushaltsentwurf den Blick in unsere finanzielle Lage schärfen konnte und eine Hilfe für Ihre Entscheidung darstellen.

Die Verwaltung und ich stehen selbstverständlich für weitergehenden Informationsbedarf gern zur Verfügung.

Dr. Allam Hanna

Bekanntmachung

über den Bürgerentscheid „Braucht die Stadt Saalburg-Ebersdorf für eine positive Entwicklung in die Zukunft einen hauptamtlichen Bürgermeister, ja oder nein?“ am 11. April 2021

1.

Am 11. April 2021 findet der Bürgerentscheid „Braucht die Stadt Saalburg-Ebersdorf für eine positive Entwicklung in die Zukunft einen hauptamtlichen Bürgermeister, ja oder nein?“ von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Anschließend wird das Abstimmungsergebnis ermittelt.

2.

Der Inhalt des Bürgerbegehrens lautet wie folgt:

Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens entsprechend des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG)

Antragsteller: Christian Hellfritzsch, Regine Kanis

1. Mit Beschluss vom 22.04.2020 hat der Stadtrat beschlossen, dass der Bürgermeister der Stadt Saalburg-Ebersdorf mit der Neuwahl 2021 nur noch ehrenamtlich, also nicht mehr hauptberuflich, tätig ist. Damit wird der Verwaltung eine professionelle, fachlich fundierte, hauptberufliche Leitung verwehrt. Durch einen Bürgerentscheid soll eine Bürgerentscheidung herbeigeführt werden, um diesen Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.04.2020 aufzuheben.

2. Die Frage des Bürgerentscheides lautet:

„Braucht die Stadt Saalburg-Ebersdorf für eine positive Entwicklung in die Zukunft einen hauptamtlichen Bürgermeister, ja oder nein?“

3. Begründung des Antrages:

Die Bürger der Stadt Saalburg-Ebersdorf haben einen hauptamtlichen Bürgermeister verdient:

- der auch zukünftig aktiv im Berufsleben steht und gut ausgebildet ist, so dass er sich mindestens 40 Stunden in der Woche für die Belange der Bürger und der Stadt einsetzt,
- der die Stadt gemeinsam mit der Verwaltung so führt und entwickelt, dass sie eine gesicherte Zukunft durch die Nutzung aller Entwicklungschancen hat,
- der die Stadt als touristisches Zentrum mit großem Entwicklungspotenzial und anstehenden Investitionen bewusst und zielstrebig voranbringt,
- der die Region mit seinen Industrie- und Gewerbeansiedlungen als Wirtschaftsfaktor zum Wohle der Bürger weiterentwickelt.

4. Dafür muss der Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.04.2020 durch ein Bürgerbegehren aufgehoben werden.
5. Die Deckung der Kosten des hauptamtlich tätigen Bürgermeisters verringern sich gegenüber dem Haushaltsplan 2020, da der neue hauptamtliche Bürgermeister nur mit der Besoldungsstufe A 14 und nicht mit der A 15 entlohnt wird.

Wir bitten um die Veröffentlichung des gesamten Antrages nach Prüfung und Zulassung des Bürgerbegehrens.

Für das Bürgerbegehren ist Herr Christian Hellfritzsch (Raila 31, 07929 Saalburg-Ebersdorf) die Vertrauensperson und wird vertreten durch Frau Regine Kanis (Zoppoten 122, 07929 Saalburg-Ebersdorf).

Saalburg-Ebersdorf, den 11.06.2020

3.

Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus

Auf Grund der anhaltenden Verbreitung des Coronavirus sind Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und gefährlicher Mutationen erforderlich.

Zum Schutz der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und der Abstimmungsberechtigten sind umfangreiche Maßnahmen entsprechend eines Hygienekonzeptes erforderlich.

Diese Maßnahmen können nicht in allen bisher bei Wahlen genutzten Wahllokahlen umgesetzt werden.

Aus diesem Grund wird die Anzahl der Abstimmungsvorstände reduziert. Für die Durchführung des Bürgerentscheides werden zwei Stimmbezirke gebildet.

Zur Sicherung des Abstimmungsrechtes empfehlen wir die verstärkte Nutzung der Briefwahl.

4.

Die Stadt Saalburg-Ebersdorf ist in folgende 2 Stimmbezirke aufgeteilt:

Nr. des Stimmbezirks	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraumes
01	Ebersdorf (OT Ebersdorf, Schönbrunn, Friesau, Röpisch, Zoppoten)	Bürgerhaus, Mühlweg 5
02	Saalburg (OT Saalburg, Pöritzsch, Kloster, Kulm, Wernsdorf, Raila)	Rathaus, Markt 1

in den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Abstimmungsrechte abzustimmen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich im ehemaligen Hort, Hauptstraße 4.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 18:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

5.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Abstimmende erhält nach Betreten des Abstimmungsraumes für die Abstimmung, für die er abstimmungsberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Abstimmende hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt auf dem amtlichen Stimmzettel, indem sie auf die aufgedruckte Abstimmungsfrage:

„Braucht die Stadt Saalburg-Ebersdorf für eine positive Entwicklung in die Zukunft einen hauptamtlichen Bürgermeister, ja oder nein?“ antworten und dies so kennzeichnen.

6.

Der Abstimmende begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Abstimmungsvorstand hat darüber zu wachen, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Abstimmender in der Wahlzelle aufhält.

Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmgabe bedienen will und gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmenden bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Abstimmenden zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Abstimmenden die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung erlangt hat.

7. Die Durchführung des Bürgerentscheids und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Abstimmungsraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefabstimmungsvorstands, soweit dies ohne Störungen des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

8. Abstimmende, die einen Abstimmungsschein haben, können durch Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilnehmen. Sie müssen ihren Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Abstimmungsbrief spätestens am 11. April 2021 bis 18:00 Uhr dort eingeht.

Abstimmungsbriefe können bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefabstimmungsvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Abstimmungsbriefen.

9. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

10. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe belegt; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

11. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wird am Montag, dem 12. April 2021, jeweils um 9:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Abstimmungshandlung nicht beendet werden kann.

Saalburg-Ebersdorf, den 26.02.2021

Dr. A. Hanna

1. Beigeordneter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Bürgerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid zur Frage, „Braucht die Stadt Saalburg-Ebersdorf für eine positive Entwicklung in die Zukunft einen hauptamtlichen Bürgermeister, ja oder nein?“

1. Das Bürgerverzeichnis für den Bürgerentscheid am 11.04.2021 wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung (22.03. - 26.03.2021) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

im Rathaus, Parkstraße 1, 07929 Saalburg-Ebersdorf, für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im

Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Bürgerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Abstimmungsberechtigte, der das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung (22.03. - 26.03.2021) Einwendungen gegen das Bürgerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf, Parkstraße 1, 07929 Saalburg-Ebersdorf, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Abstimmen kann nur, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Abstimmungsberechtigte, die in das Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. Tag vor der Abstimmung (20.03.2021) eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Bürgerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Wege der Briefabstimmung teilnehmen.

5.

Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Bürgerverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter,

5.2

ein nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Bürgerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Abstimmungsrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Bürgerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Abstimmungsscheine können von in das Bürgerverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung (09.04.2021), bis 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf, Parkstraße 1, 07929 Saalburg-Ebersdorf, persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. (Fax-Nr.: 03665138111, E-Mail: hauptamt@saalburg-ebersdorf.de). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Abstimmung (27.03.2021), 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Abstimmungsscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Abstimmungsschein erhält der Abstimmungsberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel, zu der der Antragsteller abstimmungsberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Abstimmungsbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverw. Saalburg-Ebersdorf, die Nummer des Stimmbezirkes und des Abstimmungsscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsberechtigte den Abstimmungsbrief so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag, dem 11.04.2021 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefabstimmung sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung zu entnehmen.

Saalburg-Ebersdorf, den 26.02.2021

Dr. A. Hanna

1. Bgeordnete

Bekanntmachung

über die Sitzung des Abstimmungsausschusses über den Bürgerentscheid „Braucht die Stadt Saalburg-Ebersdorf für eine positive Entwicklung in die Zukunft einen hauptamtlichen Bürgermeister, ja oder nein?“ am 11. April 2021

Gemäß § 22 Abs. 2 und 3 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) ist ein Abstimmungsausschuss zu bilden, der das endgültige Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids feststellt. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Abstimmungsausschuss am **Dienstag, 13. April 2021**, um 16:00 Uhr im Bürgerhaus Ebersdorf, Mühlweg 5, 07929 Saalburg-Ebersdorf zu seiner Sitzung zusammentrifft.

Tagesordnung:

- Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids zur Frage, „Braucht die Stadt Saalburg-Ebersdorf für eine positive Entwicklung in die Zukunft einen hauptamtlichen Bürgermeister, ja oder nein?“ am 11. April 2021.

Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Saalburg-Ebersdorf, den 18.03.2021

Dr. A. Hanna

Abstimmungsleiter

Aufstallungspflicht im Saale-Orla-Kreis weitgehend aufgehoben

Ausnahmen bis 28. Februar gelten für Geflügelhalter rund um das Plothener Teichgebiet

Schleiz. Die sogenannte Geflügelpest, die vorrangig durch Zugvögel übertragen wird und deren Schwerpunkt Norddeutschland liegt, hatte Anfang dieses Jahres auch Thüringen erreicht. Als Reaktion auf die ersten Fälle im Landkreis Nordhausen erließ der Saale-Orla-Kreis am 7. Januar eine Allgemeinverfügung, in

der die Aufstallung sämtlicher Geflügelbestände im Landkreis angeordnet wurde.

Da seither weder im Saale-Orla-Kreis noch in den Nachbarlandkreisen ein bestätigter Fall von Aviärer Influenza aufgetreten ist, wird die Aufstallungspflicht mit einer neuen Allgemeinverfügung zum 18. Februar 2021 aufgehoben. „Davon ausgenommen sind lediglich eine Reihe von Ortschaften rund um das Plothener Teichgebiet, das ein anerkannter Rastplatz für Zugvögel und damit eines der wenigen Hochrisikogebiete Thüringens ist“, erklärt Amtstierarzt Lutz-Peter Klendauer.

Konkret gilt die Aufstallungspflicht in Dittersdorf, Pahnstangen, Bucha, Dreba, Knau, Plothen, Pörmitz, Schöndorf, Tausa, Finckenmühle und Volkmannsdorf noch bis einschließlich 28. Februar 2021.

Darüber hinaus sind alle Geflügelhalter im Saale-Orla-Kreis, die ihrer Meldepflicht noch nicht nachgekommen sind, aufgefordert, dies unverzüglich beim Veterinäramt nachzuholen.

Die Allgemeinverfügung tritt am morgigen Donnerstag, 18. Februar, in Kraft. Abrufbar ist sie auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.saale-orkreis.de im Bereich Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen. Zudem liegt sie in den Diensträumen des Veterinäramtes aus und kann nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Kontakt zum Veterinäramt Saale-Orla-Kreis:

Telefon: 03663 488-193, 03663 488-198

Fax: 03663 488-471

E-Mail veterinaerwesen@irasok.thueringen.de.

Pressesprecherin

Julia Weiß

Die geänderte Allgemeinverfügung zur Aufstallungspflicht kann auch in der Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Vollzug Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG)

Die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Mario Schmidt für den Bezirk **Saale-Orla-Kreis -010-** und die Vertreterregelung für den Bezirk **Saale-Orla-Kreis -008** ist ausgelaufen. Deshalb hat das Thüringer Landesverwaltungsamt angeordnet, dass folgende Schornsteinfeger die Aufgaben und Befugnisse nach §§ 13 bis 16 SchfHWG für die Dauer bis zum Abschluss eines erneuten Ausschreibungsverfahrens und der Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vorübergehend wahrnehmen:

Für den Bezirk **Saale-Orla-Kreis -010-** Herr **Matthias Elster, Liebengrün 136, 07368 Remptendorf, Tel.: 0171 2826242.**

Folgende Orte gehören zu dem Bezirk:

- Gefell + dazugehörige Ortsteile
- Hirschberg + dazugehörige Ortsteile
- Tanna + dazugehörige Ortsteile
- Kulm
- Langenbuch
- Saaldorf
- Wernsdorf

Für den Bezirk **Saale-Orla-Kreis -008-** Herr **Andreas Rauw, Kirchstraße 22, 53940 Hellenthal, Tel.: 0162 9745563.** Folgende Orte bzw. Straße gehören zu dem Bezirk:

- Dittersdorf
- Dreba
- Görkwitz
- Neundorf b. Schleiz
- Oberböhmisdorf
- Oettersdorf + Triemsdorf
- Pahnstangen
- Plothen
- Pörmitz
- Wüstendittersdorf

- Schleiz (Agnesstr., Alte Poststr. nur gerade Hausnr., Am Agnesfeld, Am alten Berg, Am Bahnhof, Am Beerhübel, Am Geiersbühl, Am Schloss, Am Sparkassenplatz, Am Trömel, Amselweg, Apothekergäßchen, Augasse, August-Bebel-Str., Austeg, Badergasse, Bahnhofstr., Bergstr., Braugasse, Bürgerteich, Eisenstr., Ernst-Thälmann-Str., Gefängnisgäßchen, Geraer Str., Gerbergasse, Glücksmühlenweg, Görkwitzer Unterweg, Gratweg, Graupenmühle, Greizer Str. nur ungerade Hausnr., Julius-Alberti-Str., Karl-Liebknecht-Platz, Kirchgasse, Kirchplatz, Kirschkauer Gasse, Komtursteig, Küchenteich, Langenwiesenweg, Löhmaer Weg, Markt, Mönchgrüner Weg, Neumarkt 1-9 u. 19-23, Nikolaiplatz, Nikolaistr., Nordstr., Oettersdorfer Str., Oschitzer Str. nur gerade Hausnr. Bis Nr. 88c, Pfortengasse, Pörmitzer Weg, Quergasse, Rudolf-Breitscheid-Str., Schloßgasse, Schmelzhütte, Schmiedestr., Schulplatz, Talstr., Teichstr., Windmühlenweg)

Herr Elster bzw. Herr Rauw sind ab sofort für die Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten (Durchführung Feuerstättenschau, Ausstellung Feuerstättenbescheid, Durchführung von Bauabnahmen) in dem jeweiligen Bezirk zuständig. Für die freien Arbeiten (Kehrung oder Messung, etc.) kann weiterhin ein Schornsteinfeger nach Wahl beauftragt werden.

Rauner

Fachdienstleiter Öffentliche Ordnung

12.01.2021

Fundsachen



**Zuckersüße
Einhorn-Prinzessin-
Spardose**

Fundort: Uferweg unterhalb
Tummelgasse, 09.03.2021



**Blau-grau
geringelte Mütze
Aufnäher mit orangefarbenem
Fundort: Spielplatz im Ehrenhain,
KW3/KW4**

Abholung Zi. 5, Parkstraße 1 in Ebersdorf

Nichtamtlicher Teil

Standesamtliche Nachrichten

Im Standesamt Saalburg-Ebersdorf

Sterbefälle

Name	Wohnort	Sterbedatum	Alter
Pittelkow, Kurt	Saalburg-Ebersdorf	30.01.2021	86
Meisgeier geb. Albert, Christa	Saalburg-Ebersdorf	30.01.2021	89
Zoller geb. Zwerrenz, Ritta Anneliese	Saalburg-Ebersdorf	31.01.2021	76
Großmann geb. Munsche, Renate	Saalburg-Ebersdorf	03.02.2021	85
Kehl geb. Leistner, Irmgard	Saalburg-Ebersdorf	04.02.2021	80
Schumann geb. Lucker, Marianne	Saalburg-Ebersdorf	05.02.2021	90
Sachse, Mario	Saalburg-Ebersdorf	14.02.2021	60
Fischer geb. Müller, Ruth	Saalburg-Ebersdorf	23.02.2021	92

Nachrichtlich aus anderen Standesämtern

Name	Sterbeort	Sterbedatum	Alter
Kirchner geb. Lorenz, Gertraud	Plauen	22.01.2021	94
Stobwasser geb. Schneider, Rosel	Naila	01.02.2021	87

Informationen

Breitbandausbau in Saalburg-Ebersdorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, ein lang vorbereitetes und aufwendiges Projekt geht dem Ende entgegen. Am 03.12.2015 bildete sich nach Inkrafttreten der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ eine Projektgruppe zum Breitbandausbau im Saale-Orla-Kreis bestehend aus Mitgliedern der Wirtschaftsförderung und EDV des Landratsamtes.

Ausbaubeginn für das Projekt war dann der 02.01.2019. Bis dahin galt es, viele Hürden durch die Projektgruppe zu überwinden. An dem Projekt nahmen viele Städte und Gemeinden im Saale-Orla-Kreis teil, so auch Saalburg-Ebersdorf. Jede Gemeinde hatte auch einen Eigenanteil dafür zu leisten. In einer Zweckvereinbarung wurden die Einzelheiten dafür geregelt. Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschloss am 12.09.2016 den Eigenanteil von 65.847,72 € für das Projekt bereitzustellen.

Wer den genauen Ablauf des Projektes erfahren möchte, kann sich auf der Internetseite des Landratsamtes SOK informieren (saale-orkreis.de/de/aktueller-projektstand.html)

Für die Ortsteile Raila, Wernsdorf, Kulm, Kloster, Pöritzsch, Zoppoten mit Biere und Röppisch, inklusive Campingplatz, wird dadurch schnelles Internet von 100 bis zu 250 Mbit/s bereitgestellt. Der Ausbau in allen Ortsteilen wurde durch die Deutsche Telekom AG realisiert. Als Technologie wurde Vectoring- FTTC eingesetzt. Das bedeutet übersetzt, dass Glasfaserkabel zukünftig die Kupfer-Erdkabel zwischen Vermittlungsstelle und Kabelverzweiger des Ortes ersetzen, sowie vereinzelt die Technologie Vectoring-FTTH - hier wird ein Glasfaserkabel bis ins Gebäude verlegt.

Die Inbetriebnahme der Technologie in den einzelnen Ortsteilen wurde durch das Regionalmanagement der Deutschen Telekom AG mitgeteilt: Kulm und Röppisch - 21.12.2020, Wernsdorf und Raila - 15.01.2021, Kloster, Pöritzsch und Zoppoten - 15.02.2021, Steinernerose und Gebiet Zoppoten Biere - 15.04.2021

Ob ein schnellerer Internetanschluss an ihrem Wohnort bereits buchbar ist, können Kunden hier prüfen: <https://www.telekom.de/festnetz/tarife-und-optionen/internet-dsl>

Weitere Informationen zu Ausbaubereichen finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes unter <https://www.saale-orkreis.de/de/ausbaubereich.html>

Das nächste Projekt ist in der Startphase

Das zweite Projekt (Erschließung weißer Flecken) wurde inzwischen durch das Landratsamt begonnen, welches sich wieder flächendeckend durch den Saale-Orla-Kreis zieht. Hierbei han-

delt es sich um die Versorgung von abgesetzten vereinzelt Standorten, sowie um Standorte, welche unterversorgt sind. Dem Ausbau von 2010 bis 2013 lagen andere Bandbreiten zugrunde, die heute nicht mehr akzeptabel sind. Als Beispiel können die Gewebegebiete Ebersdorf und Schönbrunn genannt werden. Auch für diese Projekt hatten die Stadträte der Stadt Saalburg-Ebersdorf am 01.02.2021 den Beschluss gefasst, an dem Projekt teilzunehmen und den erforderlichen Eigenanteil in Höhe von 24.000,00 € bereitzustellen. Die Gesamtkosten für die Erschließung liegen bei 272.000,00 €. Die Wirtschaftlichkeitslücke, welche die Kommune zu tragen hat, beträgt 240.000,00 €. Da das

Projekt durch das Land Thüringen mit 90 % gefördert wird, ergibt sich daraus der Eigenanteil der Kommune. Insgesamt werden durch das Land Thüringen für Saalburg-Ebersdorf 216.000,00 € Fördermittel bereitgestellt. Großer Dank gilt an dieser Stelle der Projektgruppe des Landratsamtes. Ohne die zielstrebige Durchführung und Unnachgiebigkeit dieser Mitarbeiter wäre es niemals zur Umsetzung des Vorhabens gekommen. Dafür herzlichen Dank. Baubegleitend werde ich Sie über den Fortgang des Projektes weiter informieren.

Jürgen Franz
Stadtverwaltung

Aus unseren öffentlichen Bibliotheken

Allen Lesern, Angehörigen und zukünftigen Interessenten an Literatur oder Medien in unseren Bibliotheken für den „Rest des Jahres 2021“ besonders Gesundheit und persönliches Wohlergehen!

Jahresabschluss 2020 der Öffentlichen Bibliotheken in Ebersdorf, Röppisch, Saalburg und Schönbrunn

Bedingt durch die Corona-Krise waren die öffentlichen Bibliotheken unseren Nutzern nur eingeschränkt zugänglich. In dieser Zeit stand trotzdem ein breites und vielfältiges Angebot an verschiedener Literatur wie Unterhaltungsliteratur, Sach- und Fachliteratur, Kinderbücher und andere Medien wie Schallplatten, Kassetten, Videos, CDs und Filme für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur kostenlosen Ausleihe zur Verfügung. Im gesamten Bibliotheksbereich Saalburg-Ebersdorf waren dies 12.666 Bestandseinheiten. Im Bibliotheksbereich Ebersdorf werden

2.656 Romane
2.913 Kinderbücher
2.597 Sachbücher
1.223 Schallplatten, Kassetten, CD`s, Videos, Filme,
48 Zeitschriften u.a. Materialien,

derzeit insgesamt 9.437 Bestandseinheiten, den Lesern zur Ausleihe angeboten. Im Bibliotheksbereich Saalburg werden

1.167 Romane
959 Kinderbücher
680 Sachbücher
375 Kassetten, CD`s, Videos, Filme,
48 Zeitschriften u.a. Materialien,

derzeit insgesamt 3.229 Bestandseinheiten, den Lesern zur Ausleihe angeboten.

Im vergangenen Jahr konnten in Ebersdorf und Saalburg insgesamt 16 neue Sachbücher und Zeitschriften angeschafft, eingearbeitet und den Lesern zugänglich gemacht werden.

Es wurden auch 849 alte, inhaltlich überholte oder unattraktiv gewordene Medien ausgesondert.

Im folgenden eine Auswahl über Ergebnisse und Stand der Bibliotheksarbeit:

	Insgesamt	Ebersdorf	Röppisch	Saalburg	Schönbrunn
Öffnungszeiten	206	76	25	100	5
Veranstaltungen	0	0	0	0	0
(Kostenlos!: Bibliotheksführungen, Literarische oder literarisch-musikalische Veranstaltungen für Erwachsene und Kinder)					
Entleiher	97	57	4	34	2
(aktive Benutzer)					
Neuanmeldungen	1	1	0	0	0
Besucher	231	91	31	105	4
(Kinder/Jugendliche/Erwachsene)					
Entleihungen	685	301	34	348	2

Auch in diesem Jahr - an dieser Stelle - gilt wiederum unser herzlichster Dank allen privaten Buchspendern!

Kostenloser Bibliotheks-Service für unsere Leser:

Die Bücher werden bei Bedarf von einer in die andere Bibliothek weitergeleitet.

Danken möchten wir auch in diesem Jahr den nebenberuflichen Mitarbeiterinnen in den Bibliotheken in den Ortsteilen Röppisch, Frau Roswitha Hofmann und in Schönbrunn, Frau Iris Eckert.

Ein großes Dankeschön gebührt Frau Sylvia Post, gerade in den Ruhestand gegangen, für die jahrelange freundliche, hilfsbereite und beratende Betreuung der Bibliothek in Saalburg.

Unsere Öffnungszeiten:

Bibliothek Ebersdorf

„Hauptstr. 4a“

Mittwoch 13.00 - 17.00 Uhr

Tel. über 036651/38116

Bibliothek Saalburg

Rathaus, Markt 1

Die Bibliothek in Saalburg wird sich zukünftig im Obergeschoss des Rathauses befinden. Die Öffnungszeiten werden noch bekanntgegeben.

Bibliothek Röppisch

„Gemeindeamt“

Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr

Ansprechpartner: Frau Roswitha Hofmann, Röppisch 48, Tel. 036640/22452

Bibliothek Schönbrunn

„Bürgerhaus“

Montag 17.00 - 18.00 Uhr

Ansprechpartner: Frau Iris Eckert, Schönbrunn 141, Tel. 036651/30757

Leider müssen auch unsere öffentlichen Bibliotheken aufgrund der Corona-Pandemie noch vorübergehend geschlossen bleiben. Wir danken für Ihr Verständnis und hoffen auf ein baldiges Wiedersehen.

Den Spaß am Lesen für Groß und Klein zu erhalten, das möglichst Beste zur Gestaltung und Weiterentwicklung unserer kulturellen Einrichtungen soll weiterhin unser Ziel bleiben.

Die Bibliotheken werden auch in dieser neuen digitalen Welt zukünftig eine besondere Rolle spielen.

Denn nichts geht über das „gute alte Buch“ - das können all unsere Leser gerne bestätigen!



Ihre Bibliothekarin
Renate Martius

Die ersten tausend SOK-SOS-Dosen in Tanna übergeben



Peter Cissek

Aktualisiert: 29.01.2021, 06:00

Tanna. Eine Arbeitsgruppe hat 20.000 Behältnisse anfertigen lassen. In so einer in der Kühlschrankschranktür deponierten Dose sollen vor allem Senioren im Saale-Orla-Kreis persönliche Angaben für den Notarzt machen.



Marco Seidel, Anne Hofmann, Hartmut Jacobi, Jana Hölzel und Rüdiger Wohl (von links) bei der Entgegennahme der ersten 1000 SOK-SOS-Dosen für den Kühlschrank. In dieser können für den Notfall wichtige Informationen gut auffindbar für den Rettungsdienst hinterlegt werden. Foto: Peter Cissek

Am Donnerstag wurden in Tanna die ersten tausend von insgesamt 20.000 in Auftrag gegebenen SOK-SOS-Dosen übergeben, die im gesamten Saale-Orla-Kreis verteilt werden sollen. In dem verschließbaren Behältnis, das gut auffindbar in der Kühlschrankschranktür deponiert werden soll, dürfen vor allem ältere Bürger wichtige Informationen für den Notarzt hinterlassen, falls diese bei gesundheitlichen Problemen nicht ansprechbar sein sollten.

Im August 2019 wurde bei einem Treffen mit Anne Hofmann vom mobilen Seniorenbüro für Tanna, Gefell und Hirschberg die Idee geboren, älteren und von Vorerkrankungen betroffenen Bürgern eine Notfalldose bereitzustellen. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich in der Folgezeit entschloss, das Vorhaben für den gesamten Saale-Orla-Kreis anzugehen.

„Weil sich für manche Bürger nicht erschließt, weshalb sie sich eine Notfalldose kaufen und in den Kühlschrank stellen sollen, haben wir den ersten Schritt gemacht“, sagte Anne Hofmann. Die Arbeitsgruppe, der auch Vertreter des Kreiskrankenhauses Schleiz, von Krankenkassen, Apotheken, Pflegedienste sowie der drei Städte und der Kreisverwaltung angehören, hat die Idee einer SOK-SOS-Dose entwickelt und sich diese beim Deutschen Patent- und Markenamt schützen lassen.

Demnächst im Saale-Orla-Kreis kostenlos abholbar

Mit den rund 7000 Euro, die das Landratsamt über das Thüringer Landesprogramm für solidarischen Zusammenleben der Generationen gefördert bekam, konnten die 20.000 SOK-SOS-Dosen in Auftrag gegeben werden. Die Firmen Gealan Fenster-Systeme in Tanna, Rettenmeier in Ullersreuth, Mercer in Blankenstein und Feingusswerk Lobenstein haben als Sponsoren bislang knapp 3000 Euro für die Steckbriefe und Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellt.

In zwei Wochen sollen die ersten tausend befüllten Dosen kostenlos im mobilen Seniorenbüro, im Landratsamt, in den Stadtverwaltungen und Verwaltungsgemeinschaften, Apotheken, beim DRK und bei Pflegediensten erhältlich sein. Diese sollen vor allem an alleinlebende Senioren ab 70 Jahren aufwärts ausgegeben werden. „Prinzipiell soll aber jeder Interessent so eine Dose erhalten“, sagte Anne Hofmann.

Die anderen 19.000 Dosen müssen erst noch mit je einem Steckbrief befüllt werden.

Aufgrund der momentanen Corona-Situation könne die Behindertenwerkstatt der Diakoniestiftung in Bad Lobenstein diese Arbeit nicht in dem geplanten Tempo vornehmen, weshalb es noch etwas dauern könne, bis die übrigen Dosen auf alle Einrichtungen im gesamten Landkreis verteilt werden. „Die Notärzte und unsere Notfall- und Rettungssanitäter sind angehalten, in den Kühlschrank zu schauen, falls sie die entsprechenden Informationen nicht von Angehörigen erhalten können“, sagte Hartmut Jacobi vom DRK-Kreisverband Saale-Orla. „Früher kannten die Hausärzte vor Ort ihre Patienten. Doch inzwischen kommen, wie jüngst in Hirschberg, Rettungshubschrauber mit einem Notarzt aus Jena zum Einsatz. Dieser soll künftig auf dem Steckbrief die persönlichen Angaben des zu Rettenden finden“, ergänzte der Hirschberger Bürgermeister Rüdiger Wohl (parteilos). Die Nutzer sollen ihre persönlichen Daten, Vorerkrankungen, ihren aktuellen Medikamentenplan sowie Kontaktdaten ihres Hausarztes, Pflegedienstes, ihrer Apotheke und Kontaktpersonen auf den Steckbrief schreiben und diesen in der SOK-SOS-Dose in der Kühlschrankschranktür deponieren, erklärte der Tannaer Bürgermeister Marco Seidel (parteilos).

Versorgung von Leistungsbeziehenden nach dem SGB II und dem SGB XII mit Schutzmasken durch die Kommunen

Dem Saale-Orla-Kreis wurden durch das Land Thüringen kurzfristig FFP-2-Masken und OP-Masken zur Verfügung gestellt, die u. a. an Menschen im Leistungsbezug des SGB II und des SGB XII ausgegeben werden. Bei der Bemessung wurde davon ausgegangen, dass die Masken an Personen im Alter ab 15 Jahren, die außerhalb von Einrichtungen leben, zur Verfügung gestellt werden.

Die Masken sollen unter Vorlage folgender Nachweise an Personen ab 15 Jahren einmalig ausgegeben werden:

- Bescheid des Jobcenters des Saale-Orla-Kreises über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- Bescheid des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises, Fachdienst Schwerbehindertenrecht/Sozialhilfe über die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII oder die Leistungen der Blindenhilfe gern. § 72 SGB XII

Die Ausgabe soll so unbürokratisch wie möglich erfolgen. Nachweise über die Ausgabe an die Betroffenen und den Erhalt der Masken sind nicht erforderlich.

Die Kommunikation zur Verfahrensweise bzw. dem Zeitrahmen der Ausgabe obliegt der Stadt/Gemeinde/VG selbst.
Für Ihre Unterstützung darf ich mich herzlich bedanken.

Thomas Fügmann
Landrat

Termine Fäkalschlammentsorgung

1. Quartal Keine Abfuhr
2. Quartal 26.04.2021 - 19.05.2021 Saalburg, Pöritzsch, Kloster
3. Quartal 01.07.2021 - 07.07.2021 Raila, Wernsdorf
4. Quartal keine Abfuhr

„Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH
Mehlaer Hauptstraße 24a
07950 Zeulenroda-Triebes
Tel.: 036622 568 21
Fax: 036622 568 20

Witterungsbedingte Verschiebungen sind möglich.

Wir gratulieren

Wir gratulieren

All denen, die im kommenden Monat ein Hochzeitsjubiläum feiern, wünschen wir viel Glück und noch viele gemeinsame Jahre in bester Gesundheit.

Die Stadt gratuliert den Altersjubilaren ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht noch viele schöne Jahre, Glück und Gesundheit.

Möchten Sie Ihren Geburtstag oder Ihr Hochzeitsjubiläum veröffentlichen, so nutzen Sie bitte folgendes Formular:

Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung

von Alters- und Ehejubiläen im Amtsblatt der Stadt Saalburg-Ebersdorf

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner folgenden personenbezogenen Daten

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Datum der Eheschließung: _____

durch die Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf ein.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zweck(en):

- Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amtsblatt der Stadt Saalburg-Ebersdorf
- Veröffentlichung von Ehejubiläen im Amtsblatt der Stadt Saalburg-Ebersdorf

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen werden.

Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der bereits erfolgten Verarbeitung, nicht berührt.

Die Widerrufserklärung ist schriftlich an die Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf zu richten.

Saalburg-Ebersdorf, dem _____

Datum

Unterschrift

Vereine und Verbände

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Saale/Orla“

Verbandsschau 2021

Gemäß § 7 der Verbandssatzung geben wir hiermit den Termin für unsere diesjährige Verbandsschau im Schaubezirk Nord bekannt:

Gemeinde Saalburg-Ebersdorf

am 28.04.2021, Uhrzeit 09:00 Uhr

Schaubereich: Friesau im Bereich Ebersdorf

Treffpunkt: Ebersdorf, Parkplatz am Küchen Teich

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Mitgliedsgemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Neustadt an der Orla, den 05.03.2021

gez. Klein

Geschäftsführer

Der VdK Ortsverband Bad Lobenstein informiert alle Mitglieder

Liebe Mitglieder,

wir möchten euch auf diesem Wege darüber informieren, dass der geschäftsführende Vorstand des VdK Ortsverbandes Bad Lobenstein zum 31. Dezember 2020 seine Tätigkeit aus mehrheitlich gesundheitlichen Gründen niedergelegt hat.

Aus diesem Grund findet auch keine direkte Betreuung der Mitglieder des Ortsverbandes, wie Besuche zu ausgewählten Geburtstagen und Jubiläen, das Übersenden von Glückwunschkarten u. s. w., mehr statt.

Wer Interesse für die ehrenamtliche Mitarbeit im Ortsverband Bad Lobenstein hat, kann sich direkt an den Sozialverband VdK Hessen/Thüringen, Landesvertretung Thüringen, Geschäftsstelle Jena wenden.

Löbstedter Str. 107

07749 Jena

Telefon: 03641 28890

Wir bedanken uns für ihre jahrelange Treue, für ihr Vertrauen und wünschen euch allen auch weiterhin alles Gute.

Volkshochschulkurse online besuchen

Die geltende Thüringer Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus gestattet für wenige Bereiche eine Lockerung.



Die Volkshochschule mit ihren Bildungsangeboten ist leider noch nicht dabei. Wir dürfen noch keine Kurse vor Ort durchführen.

Es gibt jedoch online-Angebote, die Sie in der Volkshochschule Saale-Orla-Kreis buchen können:

Online Kurse: Deutsch B2 - 500 UE

Mo - Do, 09:00 - 13:15 Uhr, 100 Tage

Mo - Fr 08:30 - 12:45 Uhr, 100 Tage

verspäteter Einstieg nach Absprache möglich

Livestream - vhs.wissen live: Eva Perón - Eine argentinische Ikone | 21F0-10103

Mi, 14.04.2021, 19:30 - 21:00 Uhr

Sorgerecht und Umgang: vhs.cloud | 21F0-10304

Mi, 21.04.2021, 16:00 - 18:00 Uhr

Schlaf, Kindlein, schlaf ... - vhs.cloud | 21F0-10502

Do, 22.04.2021, 10:00 - 11:30 Uhr

Livestream - vhs.wissen live: Quantentechnologien | 21F0-11002

Di, 13.04.2021, 19:30 - 21:00 Uhr

Weitere Kursangebote finden Sie unter www.vhs-sok.de.

Anmeldungen unter:

Online: www.vhs-sok.de/kurse

E-Mail: anmeldung@vhs-sok.de

Telefon: 03647 448-144 (Pößneck)

03663 413-026 (Schleiz)

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinden Saalburg, Ebersdorf, Schönbrunn und Remptendorf im Kirchspiel Ebersdorf laden zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen ein

(vorbehaltlich Inzidenz abhängiger Regelungen durch den Kirchenkreis Schleiz)

Sonntag, 21.03.21

08:30 Uhr Gottesdienst in Remptendorf

10:00 Uhr Musikalischer Gottesdienst mit Orgel und Geige in Ebersdorf

17:00 Uhr Musikalischer Gottesdienst mit Orgel und Geige in Saalburg

Sonntag, 28.03.21

08:30 Uhr Gottesdienst in Remptendorf

10:00 Uhr Gottesdienst in Ebersdorf

15:00 Uhr Gottesdienst in Schönbrunn

Gründonnerstag, 01.04.21

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl im Emmaus Ebersdorf

17:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl in Remptendorf

18:30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl in Schönbrunn

Karfreitag, 02.04.21

09:30 Uhr Andacht in Saalburg/Im Anschluss: Kreuzweg von Saalburg nach Schönbrunn

14:00 Uhr Gottesdienst in Schönbrunn

Samstag, 03.04.21

21:00 Uhr Osternacht in Saalburg mit Abendmahl

Ostersonntag, 04.04.21

08:30 Uhr Familiengottesdienst in Remptendorf

10:00 Uhr Familiengottesdienst in Ebersdorf

15:00 Uhr Familiengottesdienst in Schönbrunn

Osternmontag, 05.04.21

10:00 Uhr Familiengottesdienst in Saalburg mit Oster-Eier-Suche

17:00 Uhr Familiengottesdienst in Lückenmühle

17:00 Uhr Musikalischer Gottesdienst in Ebersdorf

Sonntag, 11.04.21

08:30 Uhr Gottesdienst in Remptendorf

10:00 Uhr Gottesdienst mit der Brüdergemeinde in der Brüdergemeinde Ebersdorf

15:00 Uhr Gottesdienst in Schönbrunn

Sonntag, 18.04.21

08:30 Uhr Gottesdienst in Remptendorf

10:00 Uhr Gottesdienst in Ebersdorf

17:00 Uhr Gottesdienst in Saalburg

Sonntag, 25.04.21

08:30 Uhr Gottesdienst in Remptendorf

10:00 Uhr Gottesdienst in Ebersdorf

15:00 Uhr Gottesdienst in Schönbrunn

Sonstiges

Die Verbraucherzentrale informiert

Winterzeit ist Schimmelzeit

Wie Schimmel entsteht - und was Sie dagegen tun können

Ein typisches Winterproblem plagt derzeit viele Mieter und Hauseigentümer. An kalten Wandbereichen zeigen sich schwarze Flecke: oftmals die ersten Anzeichen für einen Schimmelpilzbefall. Die Verbraucherzentrale Thüringen erklärt die Ursachen und zeigt, wie man die eigene Wohnung vor Schimmel schützen kann.

Beim Kochen, Duschen oder Wäschetrocknen gelangt viel Wasserdampf in die Raumluft. Sinkt die Temperatur, geht die Aufnahmefähigkeit der Luft für Wasserdampf deutlich zurück. Das bedeutet: vor kalten Oberflächen steigt die relative Luftfeuchtigkeit stark an. Hier finden Schimmelpilze ideale Wachstumsbedingungen. „Besonders gefährdet sind Zimmerecken, die durch zwei Außenwände gebildet werden. Auch dünne Wände von Heizkörpernischen können von Schimmel befallen werden, wenn der Heizkörper wenig oder gar nicht aufgedreht wird“, erläutert Ramona Ballod, Energierreferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

Regelmäßig lüften - auch im Winter

Die wichtigste Regel zum Schutz vor Schimmelpilz heißt deshalb: raus mit der feuchten Luft, am besten durch regelmäßiges, beherrztes Querlüften, vor allem nach dem Kochen und Baden. Ein Hygrometer, das die Raumluftfeuchte misst, ist dabei sehr hilfreich. Ebenfalls wichtig ist ausreichendes Heizen, damit die Wände nicht zu sehr auskühlen. Die maximale Luftfeuchtigkeit und die empfehlenswerte Raumtemperatur hängen dabei ganz wesentlich von der Außentemperatur und dem Dämmstandard des Hauses ab. Je besser die Dämmung, umso geringer ist das Schimmelrisiko, da die Wände weniger stark auskühlen.

Wie werde ich Schimmel wieder los?

Was aber ist zu tun, wenn der Schimmelschaden bereits da ist? Aus Sicht von Ramona Ballod ist das häufig ein Fall für den Fachmann: „Nur wirklich kleine und oberflächliche Schimmelschäden können in Eigenregie beseitigt werden, zum Beispiel mit Spiritus. Ansonsten sollte ein Experte ans Werk gehen. Vor allem um sicher zu gehen, dass auch die gesundheitsschädlichen Stoffwechselprodukte des Schimmelpilzes vollständig entfernt werden.“

Eine erste Beratung zur Schimmelvermeidung bietet die Verbraucherzentrale derzeit als telefonische Rückrufberatung. Wenn in der Erstberatung keine Lösung gefunden werden kann, besteht die Möglichkeit eines Hausbesuchs, sobald es die Pandemie-Lage wieder zulässt. Termine können telefonisch unter 0800 809 802 400 oder unter 0361 555140 (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Projektförderung für mehr Demokratie, politische Bildung und Prävention

W O R U M G E H T E S ?

Innerhalb der Partnerschaft für Demokratie im SOK gibt es einen Aktionsfonds, der sich an Bürger*innen, Initiativen, Vereine und Ehrenamtliche richtet, die ein vielfältiges Miteinander gestalten wollen. Gefördert werden Projekte verschiedener Art, z. B. Aktionstage, Feste, Lesungen, Theater oder Begegnungs- und Jugendprojekte. Alle Ideen, Aktionen und Maßnahmen sollen zur Demokratiestärkung, zur politischen Bildung sowie zur Prävention von bzw. als Reaktion auf Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit beitragen.

Über alle Projektvorschläge entscheidet der Begleitausschuss der lokalen Partnerschaft für Demokratie. Die Antragsunterlagen finden sie als Download unter: www.vielfalt-im-sok.de

F Ü R W E I T E R E I N F O R M A T I O N E N U N D B E R A T U N G

Externe Koordinierungs- und Fachstelle
Bettina Essebier
Telefon: 03647-44 03 44
E-Mail: info@vielfalt-im-sok.de
Internet: www.vielfalt-im-sok.de



Impressum

Herausgeber: Stadt Saalburg-Ebersdorf, Parkstraße 1, 07929 Saalburg-Ebersdorf, Telefon: 036651/3810, Fax: 036651/38111, E-Mail: verwaltung@saalburgebersdorf.de, Internet: www.saalburg-ebersdorf.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen: David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zu-

sätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 9-mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf kostenlos erhältlich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.